



**Ordnung, Statuten und Edict Keiser Karols des Fünfften,
publicirt in der namhafften Stat Brüssel, in bey sein irer
Majestet Schwester und Königin, Gubernant und Regent
seiner Niderland, den vierden Octobris, anno Christi 1540**

<https://hdl.handle.net/1874/8931>

ga

4

Ordnung / Statuten / vnd Edict / Kaysers Karls des Fünfften / Publicirt in der namhafften Stat Brüs- sel / in bey sein irer Matestet Schwester vnd Kön- igin / Gubernant vnd Regent seiner Niderland / den vierden Octobris / Anno Christi.

1 5 4 0.



Karolus von Gottes gnaden /
Römischer Keyser / allzeit mehrer des Reichs / König
zu Germanien / Castilien / Leon / Granaten / Arragon /
Nauarren / Neapols / Sicilien / Maillorken / Sardinien /
Eyland / Indien vnd der Inseln des meers Oceani
2c. Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgund /
Lotring Brabant / Limburg / Lützenburg / vnd zu Seldern.
Graue zu Flandern / Artois / Burgundien. Pfaltz
graue zu Henne-gaw / Holland / Seeland / Ferrette / Sag
hennault / Naamen / vnd zur phan / Prinz zu Schwaben.
Marggraffe des heiligen Reichs. Herr zu Frisland /
Salin / Mechlen der Stadt / Stedten vnd Landen
Vtrecht / zu Ouerrüssel / Gröningen / Vnd Dominator
in Asia vnd Africa.

Allen denen / die diesen vnsern gegenwertigen
Brieff sehen / vnsern Grus zuvor.

Als wir in eigner Person komen seind in vnser Lande
dieser Gegent vmb zusehen vnd Ordnung zustellen.
auff das dieselbige geregirt vnd gubernirt wüden
in guter Justicien vnd Pollicien / vnter der Deuotion /
der heiligen Mutter der Christlichen Kirchen / Vnd
anzurorten die Arthumben vnd Ketzeren / die in etlichen
Orthern vnser ehegemelten Landen ausgebreitet
vnd eingriffen seind / Vnd auch helfen zuuerhüten den
grossen costen der langwüirigen Rechteshandlungen vnd
Processen / Vnd endlich / auff das Justicia in vnsern
vorgeschribnen Landen / iren gang möcht haben / vnd
zu gleich mitgeteilt würde den Reichen vñ den Armen /
zu wolfart / nutz vnd ruhe der selben Landen / haben
wir diese neue Ordnung gemacht / befellende allen vnsern
Ampteuten / die selbige zu publiciren vnd auszurußen /
vnd sie ernstlich zuhalten vnd volziehen. bey vermeidung
straff vnd pecn darin begriffen.

Alj Vnd

Vnd dieweil wir begereu zuuersehen mit guten Pol
licien vnser Lande / in allem was wir befinden möch
ten dienende zu nutz vñ wolfart der selben Landen / So
habē wir von new durchsehen lassen / vñ fur hand genō
men der alten Ordnungen / so vor alters gemacht / Vnd
nach dem allem haben wir mit gutem Rath vnd bewill
igung vuser lieben Schwester det Königin Douagiere
von Hungern vnd Behem 2c. vnser Regente vnd Gub
bernante in vnsern gemelten vorgeschribenen Landen /
auch vnser Ordens Rittern / vnd vnser heimlichen
Raths fürnembsten Haupter / vnd Finantiern georde
nirt vnd statuir̄t / mit gutem wissen / wolbedeuchlich /
vnd vollkomener macht / Ordentren vnd statuireu wir
für ein Edict vnd ewig Gesetz / in massen wie hernach
folget.

Zum ersten wöllen wir / vnd
befelhen / das vnser Ordnung / die wir gegenwertig ge
macht haben / zu austilgung der Secten vnd Ketzerey
en / verworffen von vnser Mutter der heiligen Kirché /
Vnd auff die abbreviation der Processen / vnd auch vns
ere Ordnung letztmals gepublicirt / als zum teil von
der Mānz / ernstlich gehalten vnd geobseruirt sollen
werden / nach irer form vnd inhalt / vnd die Vbertret
ter gestrafft vnd corrigirt / on allen vertrag vnd nach
lassung / oder dissimulation / Vnd das man wider die
procedir summarie / die warheit der sache allein ansehe /
on allen verzug Processus ordinarij. Vnd das vnser vor
gedachte Frau vnd Schwester / sampt den Hauptern
vnser innern Raths vnd andern Landt Ketten / fleis
sig zu sich beruffen / zur straffe vnd corrigiren die Sch
ultheissen / Meiers vnd scheffen / vnd alle andere Richt
ter / Anptleute vnd Rechtalters / die nachlessig vnd
verzüglich

verzüglich sein zu straffen die vorgemelten Ubertretters / Oder die harren vnd nicht willig anzeigen / die vbertretungen vnd peen / wie in vorgeschriebner Ordnung begriffen ist / oder die selben verendern oder mindern wolten / Befehlen allen vnsern Amptleuten / vnd Lehnenleuten / das sie vnser vorgemelte Schwester / die Königin Regente / sampt den Hauptern vnserer innern Raths / oder den Gubernatorn vnserer Landen sollen kunt thun vnd zuschreiben / wen sie hierin gebrechlich finden / dieselbige straffe auff in zuerholen / auff das sie sich darnach nicht mögen entschuldigen / auff wartung oder wegerung von den Schessen odder andern Richtern.

Vnd die weil in vnsern vorgeschriebnen Oberlanden teglich ankomen vñ besuchen viel frembder Kauffleute / vnd grosse menig von Kauffmansgütern aus allen Lendern bringen / zu grossen nutz vnd wolffart vnsere vorgeschriebne Lender / vnd Einwonern der selbigen / Vnd auff das die vorgeschriebne Kauffmanschafft iren gang hinfür frey haben / vñ gefährdet mögen werden / So haben wir im 31. jar vergangen / gute Ordnung gemacht / wider die Bancarotten schuldnern vnd fugitiuen die betrüglich verführen vnd daruon tragen / das Gelt vnd die Kauffmanschafft von den guten / frembden Kauffleuten / vnd andern ehrlichen vnd tüglichen Personen / die vnwissenheit haben vom betrug der vorgeschriebnen Bancarotten schuldnern vnd fugitiuen / welche Ordnung nicht gehalten ist worden / als wol von nöten wer gewesen. Ober das / das etliche sich vnterstanden haben / vnser vorgeschriebne Ordnung zu glosiren vnd interpretiren anders den gezimpt / zu nutz den vorgeschribnen Bancarottern vnd fugitiuen.

Solches zu fürkommen / haben wir geordnet vnd ge-

statuirt/ ordnen vnd statuiren/ das alle Kauffleute vnd
Kauffweiber/ vñ andere schuldner/ sie seyen wer sie wöl
len/ die da entlauffen von irer Wohnung/ on bezalung vñ
genugthuung dem Creditor oder Glaubiger /vnd heim
lich entragen/ vnd verschweigen ire güter/ die selben zu
betriegen/ Sollen gehalten vnd geacht werden für of
fenbar Dieb/ als Strafranber vnd Feind der gemeiner
wolfart/ Vnd für solche haben wir sie declarirt/ vnd de
clarirens/ befehlende allen vnsern Richtern vnd Ampt
leuten/ die anzunemen vnd anzugreifen / in was ort sie
die finden/ vnd das dieselbigen sich keiner Privilegij/
Freiheit oder Liberteten / wie das genent mag werden/
mögen gebrauchen/ Vnd wenn sie die gefangen haben/
das man wider die procedir Summarie/ on alle veleges
rung processus ordinarij/ vnd das die Richter/ für wel
chen diese Leute beklagt vnd bezigt werden (so anders
offenbar ist der selben flucht vñ betrieglich wegflüchig/
oder verschweigung irer güter) sollen sie verurteilen
mit dem strick zum tode/ on vertrag/ gunst oder dissim
lation/ Bey peen vnd straff/ nemlich wo hierinnen vn
sere vorgeschribne Amptleute/ Richtere oder Vassalen
nachlessig erfunden würden / oder sich wegern wolten/
das sie sollen gewaltig darzu erhalten werden / die ganz
ze schuld der vorgeschribnen Banckarottern vnd Juz
ficien zu zalen vnd erstatten.

Desgleichen alle die da wissentlich den Banckarot
tern vnd Juzicien behilfflich sein / zu erhalten vnd fle
hen irer Güter vnd Kauffmanschafft / oder verhindern
das sie nicht begriffen werden / in welcherley weis das
imer geschehen mag. Oder die des gut wissen tragen/
vnd zeigns dem Richter des ortes nicht an. Desgleichē
auch die / die in fürnemen / in abwesen der Banckarot
ter ire sacht in ein vertrag zu bringen/ vñ handeln darin
bey Gesellschaften oder sonst/ Oder die von in empfabē
solche

solche contracten / verenderungen oder vbergebung als
lein im schein / oder in grosser summa / denn die rechte
schuld triffe / die sollen gehalten vnd verbunden sein zu
zalen vnd gnug zuthun / alle schuld der Bancarotter vñ
Fugitiuen / vnd vber das sollen sie auch verfolgt werde /
gleich wie die Bancarotter vnd Fugitiuen selber. Vnd
were es / das diese Leute nicht gnugsam were die schuld
zubezalen vnd gnug zuthun / so wollen wir / das die Ge-
meine Leute gestrafft sollen werden mit geiseln / Die
Geistlichen aber mit stillstand ires einkomens / vñ sie in
iren heusern verhalten / zum exempel der andern / oder in
ander weg gestrafft werden / nach wiltür des Richters.
Vnd weiter wollen wir / das die Frawen der Bancas
rotter / vud die in beywesen oder abwesen ires Mans of-
fentlich gehandelt haben mit Bauffmanschafft / mit
Kauffen vñ verkauffen / sollen verbunden sein zuverant-
worten vñ zu zalen die schuld ires vorgeschribne Mans

Weiter haben wir erklet vnd erklären / das alle
Contracten vnd vertrag / mit den vorgenanten Banca-
rotten vnd Fugitiuen / oder iren Procuratorn oder Fas-
ctorn gemacht / es sey mit quittirung ierer beider schuld /
oder eins teils von denen / oder von anstellung vnd ter-
min / sampt allen alienation / verkauff / verstoffungen /
vnd vbergebung ierer güter / Rechten vnd Action ge-
than / nach dem sie Bancarottern vnd Fugitiuen ge-
west sind / als nachteilig der gemeinen wolfart / vnd so
weit sie des Creditors nachteil tragen / sollen nichtig
vnd kraffelos sein. Vnd sollen auch nicht bekräftiget
mögen werden / weder mit Schweren oder Eyde oder
anderer solemnitet / auch nicht bey vnsern Briessen.
Verbieten hiemit allen vnsern Richtern / zu confirmi-
ren / ratificiren / oder approbiren solche contracten / ver-
trag / verkauff / verenderung / oder vbergab / oder im vr-
teilen darauff ein ansehen zuhaben.

Vnd

Und wir befehlen ernstlich allen unsern Aemptleuten und Richtern/ und unsern Vasseln/ zu procediren/ und verschaffen zu procediren/ wider den vorgeschribnen Banckarottern und Fugitiuen/ vnd den zu straffen vnd zum tode zu bringen mit dem strang/ als oben vermeldt. Nichts verhinderende/ das sie darnach irem Creditor gnugsam gethan vnd vergnüget haben/ Bey peen vnd straff verliertung irer Officien/ vnd willkürlicher straffe/ in dem/ so sie denselben vorgeschribnen Banckarottern vergönnen zu handeln in iren gebieten/ auch nach dem/ das sie iren vorgeschribnen Creditorn zu frieden gestelt solten haben.

Und wir verbieten allen unsern Vassalen/ Officirn/ Richtern/ Stedten vnd Gemeinden/ vnd andern unsern Vtcehanen/ von was autoritet sie seyen/ einichem Schuldiger zu geben/ consentiren/ oder accordiren/ freihet/ libereet/ sicherheit/ oder geleit seiner Person/ zu nachteil seines Creditors vnd glaubigers. Sondern wir befehlen inen/ das sie zu allen stunden (wenn sie darzu besücht werden) dieselben arrestiren vnd auffhalten/ also lange/ his sie genugsame vnd gute Caution gestelt haben/ zu Recht zu stehen/ vnd dem Rechten genug zuthun. Bey straff verbindig sein/ zu bezalen die schuld des vorgeschribnen Banckarotters.

Item/ die weil sich viel Kauffleut vnter stehen/ iren Ehefrawen zu constituiren vnd verschaffen grosse Dotarien/ gaben vnd gewin auff iren gütern/ also die Zeit rat beschliessende/ seine güter zuerhalten durch seine Hausfrawe vnd Kinder/ Vnd darnach gefunden werden vngenugsam zu bezalen vnd zuvergnügen ire Creditores vnd glaubigers/ vñ wollen/ das ire Hausfrawen oder Witfrawen fürgehen sollen vor allen glaubigern/ zu grossen nachteil gemeiner Kauffmanschafft/ So
wollen

wöllent wir vnd ordeniren / das diese Hausfrawen / die
 färo on heirat mit Kauffleuten machen / nicht sollen
 mögen pretendiren oder zu vorteil haben einiche Doaris
 en oder ander gewin auff den gütern von irem Man/
 oder teil nemen in dem gewin / die der Man gehabt hat
 in der Ehe / wenn sie es schon ererbt hetten / also lang
 bis zuvor die Creditores vnd glaubigers von irem vor-
 geschribnen Man bezalt vnd vergnügt sein / welche wir
 wöllent (als viel diese sacht antriff) das sie vorgehen
 sollen für der vorgeschribnen Hausfrawen / oder Witt-
 wen / Vnd sollen selbs haben das heyrat recht preferen-
 tie oder vorteil / als viel jnen gebürt aus beding irer hei-
 rat gab / zu jm in die Ehe gebracht / oder jn gegeben oda-
 der ererbt von iren Freunden.

Item zuuerhüten den schaden / Komende von Mo-
 nopolien vnd vnzimlichen Contracten / welche viel
 Kauffleut vnd Hantwerckleut machen vnd brauchen
 in vnsern Niderlanden / zu nachteil andern guten vnd
 auffrichtigen Kauffleuten / Hantwerckleuten / vnd wi-
 der die gemeine wolfsart / So haben wir geordenirt vnd
 statuir / ordeniren vnd statuiren / das kein Kauffman/
 Hantwercksmann / oder andere / jm vermesse zu machen
 Contract / Pact / oder Vertrag / so nach Monopoli-
 schmecken / vnd der gemeinen wolfsart nachteilig sein /
 als zu auffkauffen alle die wahren von einer Sort / vnd
 die vnter jnen behalten / vnd darnach die verkauffen zu
 vberrefflichem gewin / vnd der gleichen / Bey peen ver-
 lierung irer güter vnd Kauffmanschafft also erkauft /
 vber das wilkürlich gestrafft. Verboten allen Steten /
 Gemeinden / Collegien / von Kauffleuten / Consulten /
 vnd Supposten / Gesellschaften / von Hantwercken /
 oder Bruderschaften / vnd allen andern / zu machen
 einiche Statuten / Ordnung / so nach Monopoliensch-
 mecken /

meßen / zum nachteil der gemeinē wolffart. Thun auch zu nichtigen vnd aboliren alle dergleichen Ordnung / so vormals gemacht sein / als krafftlos vnd vnuerdig / on verhin d̄ernis einiger Confirmation / General / oder Special hierauff zu wegen bracht. Befelhen den P̄sidenten vnd Leuten von vnsern Höfen vnd Lands Rechen / das / wenn man vor in wil produciren oder exhibiren solche Statuten / Ordnung vnd Edict / die zu declariren / als nichtig vnd krafftlos. Ober dis sollen willkürlich zu straffen sein die / so die vorgeschribne Statuten exhibiren oder sustiniren / herfür bringen oder bluden.

Item / vnd das etliche Kaufleut handeln vnd besuchen vnser vorge schribne Lande / nichts achtende irer ehr vnd seligkeit / sondern des Geitz halben allem kauffmanschafft zu treiben mit gelt / geben dasselb auff gewin zu vbertrefflichem gesuch / on allen vnterschied zwischen dem Interesse / welches dem guten Kauffman erlaubt vñ zugelassen ist / nach gewin das er in redligkeit mag thun. Vnd die weil Wuchern allen Christen menschen verboten vnd seer großen schaden der gemeinen wolffart bringet / so würde mit solcher weis (wo man das nicht für eme) mit der zeit alle Kauffmanschafft vertere in Wucher / welches mit sich brecht vnzeliche verdammis der Seelen / vnd vntreglichen nachteil der gemeinen wolffalt / sonderlich den Landen dieser stits. Vnd das zu förderomen / als von nöten vnser seligkeit / vñ zu erhaltung Christliches glaubens / auch zu vermeiden die obgeschribnen vnbilligkeit / so haben wir geordnet vñ statuir̄t / ordeniren vnd statuiren hiemit / das kein Bauleut / so in vnsern vorge schribnen Landen handeln sollen wagen gelt geben auff gewin oder gesuch / h̄ bei dem zwelff außs hundert ein jar / aber wol darumb der / nach

ber/nach gewin/das sie warscheinlich möchten haben/
wenn sie dis gelt an Kaufmanschafft selbs anlegen.
Erklaren hiemit alle Contracten vñ Obligation/durch
welche man grösser gewin nimpe denn vorgeschriben/
für Wucher/ vnd also für nichtig vnd vnwürdig.

Wir verbieten auch allen vnsern Vntersassen/
was wir den oder Stands die sein/ das sie sich nicht vn-
terstehen zu handeln oder Gesellschaft zu machen/ mit
Kaufleuten auff gewin vnd verlust/ gelt zu geben den
vorgeschribnen Kaufleuten/ vmb sicher gewissen ge-
win zu haben alle jar/ Bey peen/ verliering des vorge-
schribnen gelts/ vnd sie vber das für offenbare Wucher-
er halten/ vnd sie als solche gestrafft vnd corrigirt
werden sollen.

Vnd zu vermeiden die mißbreuch/ antreffende die
viele der gewonheiten/ die man braucht in vnsern vora-
gemelten Landen/ vñ die inconuenientz/ die daraus ent-
springen (denn man offft an einem ort widerwertige ge-
wonheiten befindet) Auch zu vermeiden grossen vncostē/
welchen die Partheyen haben müssen/ von wegen die
vorgeschribne breuch vnd gewonheiten/ in irem Land/
zubeweisen vnd bezengē/ So haben wir in vnser Orde-
nung in 31. jar verschinen/ ernstlich befolhen/ das alle
breuch vnd gewonheiten vnser vorgeschribnen Landert
solten fürbrachte/ in schriftten verfaßt/ geaccordirt vnd
decidirt werden welches alles nicht geschehen. Hiez-
rumb die sem misbrauch fürzukomen/ vnd auch zuver-
hüten den langen Process des Rechtens/ So ordnen
wir vnd statuiren/ das alle vnser Amptleut/ Richter
der Stedten/ gros vnd klein/ Ballioun/ Prenosten/
vnd andere Officier/ von allen orten ein iglicher für
sich in sein gepiet/ Pfleg/ freihaiten/ Probsteien/ sollen
gehalten werden/ zu solcher rescription/ von vnser offft-
gemelter

offt gemelter Schwester bis zu der zeit das sie statuire
für sich zu bringen den brauch von allen orten schrifft
lich verfaßt mit guter erklerung derselbigen sie zubesic
tigen vnd vtheilen vnd mit gutem zeitigem Rat zubes
streygen vnd ordnen zu vnterhaltung das/wie recht vnd
billich ist/vnd zu bester wolffart vnd nutz vnser Vassa
len/ Lehnteuten vnd hinderfassern.

Des gleichen auch zu vermeiden die zentß vnd zwöl
tracht die teglich einbrechen zwischen den Geistlichen
Richtern vnd den vnsern auch die grosse ergernüs so
daraus entspringen/ So ordeniren vnd statuiren wir/
das die ehegemelten Geistliche Richter nicht sollen mö
gen gebrauchen Censuren (Bann) oder trowungen der
Censuren wider vnser Amptent vnd weltliche Rich
ter res ampts halbē. Aber sie mögen die Welliche wol
requisirn/ vnd sie res ampts ermanen vnd wo die welt
lichen Richter solchem nicht nach komen/ so sollen sol
che weltliche Richter stillstand haben in iren Gerichte
ein Monat lang/ auff das die ehegenanten Geistlichen
Richter vnd ire Officiern mögen zeit vnd weil haben/
sich zufürsehen vnd zu erlangen zimliche Prouision res
thums von den Obersten vber die vorgeantten Wellich
chen Richter damit sie nicht vmb sonst hettē requi
sirt Bey peen mit stillstande res Rechtens vnd Process
sen sampt wilkürlicher straff zu dulden.

Item/ das gabung durch Testament / geschefft/
gaben bey lebendigem leib oder in todts nöten gethon/
innerhalb 25. jaren/ auffligenden gütern oder bey welt
lichen die ligende güter versetzt sein / mit einer summa
gelts oder sonst zins/ auff leibgeding oder ewig/ zu nutz
iren Curatorn/ Vorwesern/ oder andern iren Admini
stratorn oder iren Kindern/ oder zu nutz irem Tauffdos
ten oder iren Concubinen (Beyeschlefferin) solien all
nichtig vnd krafftlos sein/befelhen allen Richtern hier
auff also zu vtheilen.

Item/

Item/ das alle zugelassen vnd angenomene Notarij sollen gehalten werden/ zu haben gute vnd rechtsfertige Register vnd Protocol/ darein zuuerzeichnen alle Contract/ Testament vnd andere Acta/ die sie zu handnemen/ vnd dasselb Protocol wol bewaren/ vnd zu ende wol registriren/ darzu ein zuflucht zu haben / wens von nöten ist/ Bey peen verliering irs Am pts/ vnd nimer mehr darzu mögen komen / vnd vber das auch willkürlich gestrafft werden.

Vnd verpieten auch den vorgeschribnen Notarien/ sich zu vntersahen oder zu hand nemen einiche Obligation/ versprechung/ Contract/ Alienation. Testament/ oder letzten willen von Personen inen unbekandt/ es sey denn das zuvor ehrliche vnd glaubwürdige Zeugen/ dert Notarijs wol bekant / zu solcher obligation vnd Acten bestellt sein / solchs zu bezeugen vnd zu bestetigen. Vnd sollen die Notarien hierzu gehalten werden/ vnd dasselbig auch zu erklären in iren Instrumenten/ einschreiben de/ In gegenwertigkeit solcher / vnd solcher Personen/ die dis confirmirt vnd bezeuget haben.

Wir wollen auch / das die irgemelte Notarien in iren Instrumenten einschreiben die Plez/ Heuser / vnd in vortung der selbigen Person / welche einiche Action durch sie begeren gehandelt zu werden/ Alles key peen vnd straff nach wolgefallen der Oberkeit.

Item/ das aller Solt oder Lohn der Aduocaten/ Procuratorn/ Secretarien Medicorum/ Chirurgen/ Apotecern / Schreibern / Notarien / oder anderer arbeiter/ Diener oder Dienerin / versprochen Lohn / mit sampt bezalung der ding oder waren / die man mit teglichem brauch zerschleift / Bezalungen von geborgten zechen sollen erfordert werden / innerhalb 3 wey jaren/ nach dem der dienst oder arbeit volbracht ist. Die aber

nicht fordern innerhalb zwey jaren/ die sollen nachmals mit Recht kein anspruch darumb mögen thun / Es sey denn/ das sie vmb solche schuld ein Obligation oder versreibung haben. aus welcher krafft mag man wol solche schulden/ bis in das zehende jar / Rechtlich erforsdern. Wenn aber mieler zeit die sterben / so sol man solche anforderung thun an die Erben / auch innerhalb zweyen jaren / nach dem tode der obligirten / zu zehlen von dem tage an/ da der Creditor solches innen ist worden. Vnd nach verscheinung solcher zeit / sollen diese schuld geacht werden für bezalt/ vnd nichtig/ vnd man sol vmb die selbe/ kein accion haben.

Vnd dieweil sich teglich viel vnbillichs zutregt in vnsern Landen/ der heirat halben/ so zwischen den jungen Leuten geschehen/ on rath / wissen vnd willen der freunden beider seiten/ vnd wir auch mercken/ das solche heiraten nicht geschehen nach dem brauch der geschriben Rechten/ auch nicht dienen zu erbarkeit vnd guter gehorsamkeit/ vnd gemeiniglich komen zu einem bösen ende. So wöllen wir. ordeniren vnd statuiren/ wo jemand etwo wolt ein junge Tochter / nicht vber 20. jaren alt/ mit list / verheiffungen / schenckungen / oder in ander weg verfahren mit jr heirat zu machen. on wissen irer Vater vnd Mutter / oder sonst irer nechsten freunde oder Verwesern/ so sie nicht mehr Vater noch Mutter hette / oder von der Oberkeit des selben ortes/ das solcher Man zu keiner zeit sol haben/ nemen / oder fordern/ einige Doaria/ oder ander gewin / es sey gleich aus krafft des Contracts vor der heirat / oder aus gewonheit des Lands oder aus Testamenten / schenckungen/ verschaffungen / vbergebungen/ oder in was weg das mag sein/ das die Tochter nach irem absterben verlasset/ Vnd ob sichs schon zutrüge/ das er nach geschehenet

hener heirat vnd Ehe/ der Eltern/ Freunden/ oder Ober
keiten/ bewilligung vberkeme/ so wollen wir doch / das
solchs kein krafft habe. Des gleichen/ so ein Weibsbild
vnterstände mit einem Sone / der noch nicht vber 25.
jar alt were / sich zuuerheiraten / auch on wissen vnd
willen Vatter vnd Mutter / oder der nechsten Freunde
vnd Verwesern/ solche Fraw sol nimer mehr macht ha
ben/ zu nemen einige Doaria oder ander gewin auff güt
tern/ die solcher jr Man hinter jm / in seinem absterben
verlasset/ Es sey gleich aus krafft der Contract der hei
rat / oder aus gewonheit der Landen / oder aus Testa
menten/ verschaffungen/ schencungen/ vbergebungen
oder in was weg das mag gesein. Vnd ob sichs schon
begebe/ das sie nach geschehener heirat vñ Ehe/ der El
tern/ Freunde oder Verwesern / bewilligung erlangete /
so wollen wir doch / das solchs kein krafft haben sol.
Vnd vber das verbieten wir allen vnsern Vnterthanen
nichts zu solchen heiraten zu helffen vñ rathen. on wiss
sen vnd willen Vatter vnd Mutter / der nechsten Freun
de / vnd der Oberkeit. Auch so sol niemand die selbigen
behausen/ vnterhalten oder beherbergen / Bey peen vñ
straff 100. Barolus gülden oder anderer grösser peen/
nach willen der Oberkeit. Verbieten auch allen Nota
rien/ das sie gar kein Contract annemen von der Ehe/
oder ander Geläbd oder verheiffungen/ damit zu komen
zu solcher Ehe/ Bey peen verliering ires Ampts / vnd
vber das auch nach willen der Oberkeit gestrafft wer
den. Befelhen hiemit allen vnsern Anpeltreuen/ Fisca
len/ guten vreis zuhaben auff diese Ordnung das sie ge
halten werde/ vnd die Vbertreter der selbigen/ zu arres
tiren vnd straffen/ on alle gnad.

Vnd zum beschlus auff das der gemein nutz in vn
sern vorgeschribnen Landen / wol werde administrirt/
so befelhen

So befehlen wir vnd gebieten den Commissarien/welche wir jerlich schicken/ zu vernewen die Oberkeit in vnseren vorgeschribnen Landen/ mit sampt allen den/die befehl haben zu erwahlen vnd ernennen/ die Personen/die zur Oberkeit tüglich sollen sein / oder die sonst Empter haben in der Gemein / als Zinsherrn / die da einnemen/ das einkomen vnserer Stat / das sie auff iren Eyd / da sollen erwahlen Leute/ die sie am aller tüglichsten wissen/ on alles ansehen/gunst vnd freundschaftt. Wir verbieten hiemit seer ernstlich/ Keinen offenbaren Ehebrecher oder sonst verleumbde Personen in anderen vbelthaten/ oder verzigte Leute mit einicherley Secten oder Kegereyen/ oder die sich oft voltrincken vnd trincken werden/ zu wehlen/ Vnd were es / das solche Personen schon in die Oberkeit bestellt weren/ so wöllen wir vnd befehlen/ das vnser Schwester/ die Königin Douagiere von Hungern / mit sampt dem Hoff vnd den vnsern des innern Raths/ die selbigen Leute entfernen / vffberauben irer Empter / zu ein Wempel aller andern/ auch das sie in zukünfftiger zeit/ zu keiner Oberkeit mehr tüglich sollen sein. oder Empter haben in der Gemein.

Wir thun kunt vnd befehlen vnserm lieben vnd getreuen Hoff President / vnd allen vnser innern vnd größern Raths/ Cancellir/ vnd allen von vnserm Rathe in Brabant/ Gubernator/ President / vnd allen von vnserem Rathe zu Lürenburg/ President/ vñ allen von vnserem Rath in Flandern/ Gubernator/ President vñ allen von vnserm Rathe zu Arthois. Oberster Bailliou vnd allen von vnserm Rathe zu Bergen in Hennegaw/ Scathalter der erste vnd ander vnser Raths in Holland / Gubernator / President / vnd allen von vnserm Rath zu Namen/ Gubernator von Rüssele/ Douai vñ Orchies/

Orthes / Stat halter President vnd allen von vnserm
Rathe in Friesland / von Oberrüssel. Vrecht vñ. Erbs
ningen / Preuost von Dalezin / Rentmeister zu Bewes
est / vnd Beoysterschelt in Seelant / Schont zu Mes
cheln / vnd allen andern vnsern Richtern / Officirn /
Amptleuten / Rechthalters vnd vnterthanen / da sie
diese Ordnung vnd alle Punct vnd Artickel vorgeschri
ben / ernstlich halten vnd obseruiren / welches wir wol
len gehalten werden für ein Edict vnd ewige Gesetz / on
alles widersprechen / oder sonst einicherley auszug / Pri
uilegien / oder gewonheiten / welchs alles wir hierin mit
gutem wissen / vnd voller macht / kraftlos sprechen mit
diesem . Gebieten allen vnsern Richtern / Officirn / vnd
Stathaltern / kein Privilegien / gewonheiten / oder gemei
nen brauch hierinn anzusehen / durch welche vnser vor
geschribner Ordnüg einicherley punct sol nachgelasse
oder verhindert werden . Vnd auff das / alles was hie
oben geschriben ist / des niemandt kein vnwissen oder
entschuldigung habe / so wollen wir / das vnser vorges
schribene Gubernatores / Rathe / vnd Amptleut / ein
jeglicher in seinem Gebiet / diesen vnsern Brieff / Kunde
mach vnd austrüffen lasse / an den örtern vnd plegen /
da solches gewönlich ist . Vnd das sie procediren wider
die Vbertretters dieser vnser Ordnung / mit ge
waltiger vollstreckung bey peen vnd straff oben
genandt / denn es vns also geliebt . Des zu
vrkündt / so haben wir vnser Sigil hies
ran thun hencken . Gegeben in vn
ser Stadt Brüssel / den 4. tag
Octobris / im jar vnser
Seligmachers / 1540.
vnser Keiserthumbs 21. vnd
vnser anderer Reich im 25.

C

An die

An die zu Flandern.

Unsern lieben vnd getrewen/

President vnd andern von vnserm Rath in Flandern/
vnserm grus. Zufürkomen die Schwermerey / Miss-
breuch vnd Kegereyen / welche lange zeit her in vnsern
Niderlanden ausgespreyt sein gewest / vñ teglichs mehr
vnd mehr einreissen / zu grosser vnehr Gots vnseres Sel-
ligmachers / vnd vnseres heiligen Christlichen glaubens /
vnd zu verdamnis der Seelen vnser hinterlassen / die
mit solcher Kegereyen befleckt wurden / haben wir vor
mals mancherley Edict vnd Ordnung gemacht vnd
statuirt / zuuerhüten die vrsach vnd weiterung solcher
Schwermerey / besonder in verbietung der Bücher / die
solche Schwermerey inhalten / mit welchen das Ge-
mein volck betrogen vnd verführet ward. Verboten
auch alle heimliche versamlunge / in welcher die verfüh-
rer ire Schwermerey / Arthumben / vnd Giffte heimlich
aus spreiteten vnd erweiterten / vnd vber dis bestelleten
wir peen vnd straff wider die Obertreter. Befelhen
allen vnsern Richtern vnd Ampelenten / fleißig auffse-
hen zu habē / zu erhaltung vnser geschribne / ausgegangene
Mandat / das sie dasselbig sollen publiciren vnd ansrüf-
fen lassen / alwege von sechs Monaten zu sechs Monas-
ten / auff das sich niem and des vnwissent entschuldigen
möchte / Nicht deste weniger so ist vns fürkomen / das
grosse menige von Büchern / ausserthalb vnd innerhalb
vnsern Landen / on namen des Autors / vnd on meldung
des Drückers vnd orts / gedruckt vnd verkaufft sein
worden / Auch das vnser vorgeschriben Mandat nicht
zu seiner zeit ist ausgeruffen / darzu auch das vnser
Ampelent in solchem zum teil nachlessig gewest sein
Hierumb

Hierumb diese vorgeschriben vermaledeite vnd böse Sect / mehr vnd mehr zugenomen / vnd teglich erger worden / also / das zu letzt auffgestanden ist / ein verdampfte vnd vermaledeyte Sect / der Widertantesser / aus welchen viel sich nennen Episcopen / Propheten / vnd tichten jnen selb namen / mit welchen sie hoffen viel Leute von dem gemeinen einfeltigen volck zu irer Schwermerey zu bringen . Vnd wiewöl wider die selbigen Versüerer vnd jren anhengern (welche man anders hat können ergreiffen) schwere strafferfolget ist / vnd viel von jnen zum tode gebracht / nicht desteminder durch eingebung des Bösen geists / der nicht feiret in verführung der Seelen / vnd durch beredung der vorgeschribnen Versüerer / auch durch mittel der verdampften Büchern / sind dennoch die vorgeschribnen Secten vnd Schwermereyen nicht gar ausgerottet / sondern wachsen all noch / vnd die selben Versüerer vermessen jnen etwas böse auffzubringen / daraus entspringen möcht viel vbel vnd verderbung vnser vorgeschribnen Landes / vnd vnansprechlich verliering vnser hinterlassen wo nicht durch vns bey zeit diesem wird fürkommen .

Nu haben wir solches angesehen / begerende mit aller vnser macht auszurotten vnd vertilgen / die vorgeschriben verdampfte Sect / Schwermerey / vnd Berezeyen / vnd vnser vntersassen zu erhalten in der forcht Gottes / in dem heiligen Christlichen glauben / vnd in gehorsam vnser Mutter / der heiligen Kirchen / So haben wir mit zeitigem / wolbedachtem Rath / auch mit rath vn̄ bewilligung vnser lieben Schwester / fraw Maria Königin Douagiere von Hungern vn̄ Behmen zc. Regent vnd Gubernant in vnsern Landen herxerts /

vnd desgleichen auch mit vnserm obersten Rath vnd
meinung/geordinirt vnd statuirte/ Ordiniren vnd Sta-
tuiren / für ein Edict vnd ewig Gesetz / wie hienach
folget.

Zum ersten/ das niemand/ was stands oder Con-
dition er sey/ sol mögen bey sich haben / verkauffen / ges-
ben tragen / lesen / predigen / vnterweisen / dulden vnd bes-
schützen / mit teilen / oder disputiren / heimlich oder offent-
lich / von der Lere / Schrifft vnd Büchern / die gemacht
haben / oder möchten machen. Martin Luther / Joan
Wicleff / Joan Huss / Marsilius de Padua / Icolanus
padius / Ulrichus Zwinglius / Pgilippus Melanthon /
Franciscus Lamperti / Joannes Pomeranus / Ottho
Brunfels / Justus Jonas / Joannes Pupuri vnd Goro-
titanus / oder ander Authores von irer Secten / desglei-
chen alle ander Kegerische oder Schwermerische Sec-
ten von der Kirchen verworffen / noch auch die Leren
von iren anhangern / gönnern vnd verwanten / auch
nicht die Newe Testament / gedruckt bey Adrian von
Bergis / Christoffel de Remunda / Joan Zell / Phrasis
scripture diuine / Interpretatio nominum Chaldeorū /
Epitome Topographica Vadiani / Paralipomena re-
rum memorabilium / Historia de Germanorum origine /
Commentaria in Pytagore poema / Commentaria in
Phisicam Aristotelis per Velcurionem / Lobani Hessi
opera / Dominice precesiones Griphij / Methodus in
preecipuos scripture diuine locos / Erasmi Sarcerij Ca-
techismus / Scholia eiusdem in Euangelium Matthei /
Marci et Luce / Postilla eiusdem in Euangelia Domi-
nicalia per totum annum / Idem de ratione discende
Theologie / De instituenda vita et moribus corrigendis /
Parenesis Christophori Hegendorphini / Eiusdem Chri-
stiana institutio studiose iuuentutis / cum expositione
orationis

orationis Dominice Philippi Melanthonis / Epitome
Chronicarum in Latein vnd Deudsch / Annotationes
Sebastiani Münsteri in Euangelium secundum Mat-
theum / vnd die Comedien / so newlich gespielt sein wor-
den in vnser Stad Ghent / durch die neuzeihen Came-
ren der Rhetoricken / welche gemacht sein auff die frag-
Was eines sterbenden Menschen gröfster trost sey / Vnd
desgleichen alle andere bücher. so innerhalb 18. jaren ge-
druckt sein on namen des Druckers / Tichters / Zeit vñ
Ort / auch kein Newe Testament / Euangelien / Epi-
steln / Propheceien / oder ander bücher / in Französischer
oder Flandrischer sprach / welche haben Prefation vnd
Vorred / Apostillen oder Glosen / so nach der Schwere-
merischen lere schmecken / widerwertig vnserm heiligen
Glauben / den Sacramenten / Gottes vnd der Kirchen
gepotten. Noch desgleichen malen / oder lassen abma-
len / haben oder bey sich behalten einige bilde / oder sonst
ergerlich figuren von der Jungfrawen Marien / oder
von den Heiligen / welche von der Kirchen Canonisirt
sind / oder zerbrechen vnd abthun die Bilder / welche zu
der Heiligen ehre vnd gedechtnis gemacht sind / oder
gemacht sollen werden / Vnd so jemand die vorgesch-
riben Bücher oder Malerey bey sich hette / das er die
balde verbrenne Bey peen (So jemand befunden wird /
wider einig vorgeschriben punct geihan haben) ver-
flert vnd vollstreckt zu werden / nemlich die Mans pers-
son mit dem Schwerdt / vnd die Weiber lebendig zu-
uergraben / So sie anderst ire irthumb nicht dulden od-
der beschützen wöllen. Wenn sie aber in iren irthumben
vnd Begereyen verharren wolten / so sollen sie mit dem
Fewr zum tode gebracht werden / vnd alle ire güter ge-
nommen / vnd gewendet zu vnserm nutz. Wöllen auch /
das von dem tag an / weiff solche Person gefallen sind in

die selbige Schwermerey/ sollen nicht macht haben ~~es~~
was mit irem gut zu schaffen / vnd alle enderung / schen-
ckung / vbergebung / verkauffung / Testament vnd leg-
ter wil / sollen nichtig vnd krafftlos sein. Ober das ord-
niren vnd statuiren wir für ein gebot vñ ewig Gesetz/
das niemand sich vermesse/ in seinem haus zu halten/
versamlung zu disputiren oder mittheilen vñ der heiligen
Schriffe/ oder andern die die heilige Schrifft vorlesen/
oder predigen / sie seyen denn Theologen/ geapprobirt
von einiger namhafften Hohenschul / oder sonst darzu
bestelt von der Oberkeit des orts/ Bey peen oben gesch-
rieben. Das niemand vnterstehe zu drucken oder drucke
lasse/ oder in ander weg zu publicirn / einige Bücher in
der Theologie / antreffende vnsern heiligen Glauben vñ
die gesetz der Kirchen/ Es sey denn/ das sie zuvor besich-
tigt seyen von den bestelten des orts / vnd von vns er-
langt haben erleubnis die zu drucken/ Bey peen wie obē
Ordiniren vnd statuiren auch/ das niemand / was Con-
dition er sey im vermesse zu beherbergen/ einnehmen oder
sonst auffenthalde / einigen Keger / oder Widertaffer/
vñ das alle die/ die solche beherberget. eingenomen oder
sonst auffenthalten haben / vnd sie die selbigen noch
kennen / vnd die der Oberkeit des orts / oder der nech-
sten Stadt nicht angeben/ gestrafft sollen werden/ Bey
peen / wie die Keger.

Das die jenige / so vormals mit schwermerey/
Kegerey oder Mißbrauch wider vnsern Glauben / Sa-
crament / vnd sationen der Kirchen/ vber zeuget / vnd
nachmals aus gnad / widerumb zugelassen / die sollen
fürtan nicht mögen zusamen gehen / vnd mit einander
reden vom Glauben oder andern sachen / den Glauben
antreffende/ Bey peen / sie zu achten / als die wider ab-
gefallen weren.

Das die

Das die/ so mit den obgenanten irthumben besun-
den sein geweest/ oder im verzick vnd argwon solcher ir-
thumb/ weñ sie schon aus gnad wider angenommen sind/
so sollen sie doch in vnsern vorgeschribnen Landen / ni-
cht tiglich sein zu brauchen / oder haben ein ehrlicheñ
stand / wie der sey / oder zu vnserm Rathe / oder vnseres
Stedt Rathe. Vnd darumb verbieten wir ausd rick-
lich vnsern Amptleuten vnd Commissarien / die da bes-
setelt sein / die Oberkeiten zuuertewen / solchs Leute zu
stellen ins Ampt der Schepffen / oder in andere empter
wie die seyen.

Vnd auff das wir zu erkentnis kommen mögen der
vorgeschribnen Kezerey / Schwermercy vnd Alesi-
breuch / So ordiniren wir / das der angeber vnd Verthe-
ter (so anders die vbelthat offenbar ist / vnd der ver-
klagt des vberwunden mag werden) sol haben das halb
beteil des guts des verklagten / so fern der verklagte ni-
cht vber hundert pfund grossz Flemmisch (das ist vier-
hundert golt gülden) hat. Wo er aber mehr / so so er
den zehenden pfennig haben / doch zuvor bezalt aller
vnkosten / so hierüber zuhandlen geschehen ist.

Vñ zuvermeidē die vorgeschribne vnbilliche vñ heim-
liche versamlungen / in welchen diese Kezereyen vnd
Schwermercyē gesetzt vñ gelert werden / so wollen wir /
das wer da solches anzeigt vñ fürbringt / dermassen vers-
samlung gewesen sein / vñ selb einer mit gewesen were /
so sols in dis mal vergeben sein / mit versprechung her-
nach mit solchen nicht weiter zu thun haben. Wo aber
der angeber nicht von dieser versamlung ist / so sol er ha-
ben das halb teil / allen deren güter / die er angeben hat /
so fern die Summa nicht vber hundert pfund Flems-
misch betrifft / so es aber mehr were / so sol er haben / wie
oben geschriben.

Item /

Item / auff das vnser Richter vnd Amptleut/
die diese obgeschriben Kezer vnd Widertauffer sollen
fahen/ nicht gedencen möchten/ das wir solche streng
ge straff/ allein auffgelegt vnd besolhen hetten / nur die
Leute vor diesem vbel zuerschrecken / oder sie weniger
straffen/ denn sie wider vnser Mandat thuende verdien
et haben/ wie denn offtermals geschehen ist/ So wöllen
vnd ordiniren wir abermals/ das die jenigen / die wider
diese vnser Ordnung gethan sollen haben / als beyhen
dig haben/ drucken/ verkauffen/ ausgeben/ oder publici
ren Kezerische vnd ergerliche Bücher/ Schrifften od
der Malerey/ Bildnissen/ oder in ander weg wider die
vorgeschriben punct handlen/ schwerlich gestrafft sol
len werden/ Bey peen wie oben gemelt. Verboten hie
mit allen vnsern Richtern vnd Amptleuten / die vorge
schriben peen vnd straff nicht zu endern oder lindern/
in was weg das geschehen möcht / sondern stracks
(nach dem men solche that offenbar ist) vnserm Man
dat nachkomen/ die peen vnd straff zuuolstrecken / Bey
peen verliering ires Ampts/ vnd sollen erklet sein / ni
mer mehr tüchtig zu empren / vnd vber das / auch wil
kürlich gestrafft werden. Ordiniren auch allen vnsern
Amptleuten/ vns oder vnser lieben Schwester der Kö
nigin / wissen zuthun / wenn etwo etliche von vnsern
Richtern oder Scheffen weren/ die da solcher Schwere
mercy wissen trügen / vnd die selbige zu straffen / laut
vnser verbots/ hinleffig weren/ solche vns anzuzeigen/
auff das wir sie darzu halten/ das sie vnserm Mandat
nachkommen.

Item vber das / wo es sich begeben / das etwo einer
gefunden würde/ der ein wissen rüge / wo die vorgemel
ten Kezer vnd Widertauffer verborgen weren / so sol
er solchs anzeigen/ Bey peen in zu halten für/ ein solchen
die er

die er verschweiget / vnd gestrafft werden mit gleicher
peen / wie der Ketzer selber / so er gefangen wird.

Vnd die weil etliche aus diesen Ketzern oder Wi-
bertauffern verklagt / vnd für die Oberkeit gefordert /
nicht erschienen sein / vnd sich aus dem Landt gemacht
haben / also / das man wider sie nicht weiter hat mögen
handlen / denn allein / der ungehorsamkeit halben inen
das Landt zuerbieten / Vnd sie darnach inen worden /
das ire verkleger gestorben sind / wol wissent / das weit-
ters nicht mehr bezeuglich were / wider sie zu procediren
als Ketzers / so haben sie sich bemühet vnd zu wegen
bracht / durch Suppliciren / Mandat / das man sie zu
verhör vnd purgierung hat müssen lassen komen / wel-
ches ursach gegeben hat / das die ehegemelten Ketzer
widerumb kommen / sich in irem fürnemen desto mehr
gestärckt / vnd ir Bisse weiter gestrewet / zu grossen
nachteil vnserer vorgeschribnen Landen. Das zufürs
kommen / so gebieten wir den Obersten vnseres Hoffts /
Presidenten vnseres Principals Rathe / die vorgeschri-
bene Person / so bezigt würden mit der vorgedachten
Ketzerey (welche / so sie ein mal gefordert würden / vnd
nicht erschienen / vnd durch verachtung vnd ungehor-
sam / inen das Landt haben lassen verbieten) das sie
inen kein prouision zum Rechten geben / damit sie sich
möchten purgiren / oder dardurch wider ins Landt kom-
men / sondern sie verurteilen / als vberwunden nach vor-
geschribner peen.

Nach verbieten wir einem jeglichen / was standes
er sey (bey der straff in zu halten / als ein verwandten
der Secten) vns oder vnserm Rathe (die da macht ha-
ben zuergeben) zu presentiren einge Supplication / für
die flächtigen Ketzer / oder die in ander wege besleckt
sein / oder besleckt sein gewest / mit vorgemelter / ver-

D dampfer

dampfer Sect / damit sie möchten erlangen nachlassung ihrer missthat / welchen wir in keinen weg wollen das ihnen gnad vnd nachlassung bewisen werd / Bey peen sie ewiglich nicht tüglich sein / zu verweisen einig Ampt / vnd darzu nach gelegenheit gestrafft . Desgleichen verbieten wir allen Advocaten / Procuratoren / vnd allen andern / zu machen / schreiben oder presentiren solche Supplication / Bey gleicher peen.

Vnd wie wol vnser meinung ist / das dise vnser gegenwertige Ordnung soll alzeit gehalten werden / vnd das nicht von nöten sey sie widerumb zu publiciren / nach der ersten publication / nicht desto weniger auff das niemande sich des vnwissent fürwende / besonder die ausländischen vnd junge leut / so wollen wir / das von sechs Monaten zu sechs Monaten / als auff Johannis Baptiste vnd Weyhenachten / durch die obresten alle vnser Stetten vnd Landen der Graffschafft zu Flandern / vnd allen andern orten da man gewonlich publication thut das dis vnser Mandat soll ausgeruffen vnd verfrischet werden / Bey peen zehen Carolus gulden / welche der Amptman / so ers nicht thut / selbs soll geben zu vnserm nutz zum erstē mal / vñ zwengig Carolus gulden zum andern mal. Vnd wer es sach / das ers zum dritten mal vnterlies / dis Mandat zu erfrischen / so soll er stracks oder mit der zeit seins Ampts beraubt werdē / Welchs Ampt ledig soll sein / einem andern zuüberkommen . So ordiniren wir auch / es sey dis Mandat publicirt / ausgeruffen / oder nicht / das die vberreter on allen schein der vnwissenheit sollen gestrafft werden / Bey peen darinn begriffen / on alle gnad / gonst vnd vertrag.

Wir wollen vnd ordiniren auch alle Buchtrucker vnd Buchuerkäufer gehalten sollen werden dem Amptman

man des orths / ober sonst den bestelten (wann sie bes
ersucht werden) zu geben / Inventarien von allen Bū
chern die sie haben / vnd inen vbergeben die Bücher/
welche sie begeren zubesehtigen / Bey peen (wo sie
solchs nicht gern thun) das sie gehalten sollen werden
fur suspect / vnd damit besleckt sein / vnd man sol wider
sie procediren / wie sichs geburt.

Wir wollen / das alle dise Artikel vnd Punct vns
uerbrechlich zu ewigen tagen geobseruirt vnd gehalten
sollen werden / nach irem inhalt vnd form / Vnd zum be
schluss / auff das ein jetlicher des ein wissen hab / so soll
man sie on verzüg durch vnser ganz land Flandern pu
bliciren vnd ausruffen / an orten vnd enden / do man
solches pfleget zuthun. Vnd man soll procediren / vnd
verschaffen zu procedirn / wider die vnghehorsam / bey
strenger execution oben erzele / on einiche gnad / gunst
oder vertrag / Vnd dis vnser Mandat soll nichts verhin
dern / weder Opposition / Appellation / noch auch Priuile
gien / Freyheiten / Ordnung / Statuten / oder Gewons
heiten / welches alles / dise sach antreffende / nicht stat
vnd raum sol haben / sondern wir wollen mit vnserm wil
len vnd macht / das sie hierinn alle nichtig vnd krafft
los seyen / Darumb wir vollen gewalt geben allen vns
ern Amptleuten / Richtern / vnd wen das angeht / vnd
in sonderheit befehlen vnd gebieten einem yeglichen / das
er dis alles ernstlich vollstrecke / dann es vns
also gefallen hat . Geben in vnser Stat
Brüssel vnter vnserm Contrasigil hiers
auff gedruckt / den 20. tag Sep
tembris / im jar 1540.

Durch des Keyser vnd seinen Rathe.
Verreycken.